

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.12.2020

Geschäftszeichen:

I 72-1.10.19-874/1

Nummer:

Z-10.19-874

Antragsteller:

Deutsche Everlite GmbH

Am Kessler 4
97877 Wertheim

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2020**

bis: **7. Dezember 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem
"Dachlichtband Alphaglas gewölbt Typ MS 70"
nach ETA-19/0859**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "Dachlichtband Alphaglas gewölbt Typ MS 70" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0859 vom 23. November 2020.

Das Dachbausystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Dachbausystem ist nicht betretbar, es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-19/0859 genannten Komponenten unter Beachtung der Anhänge der ETA-19/0859 verwendet werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0859. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen; zusätzlich sind die nationalen Anhänge (NA) zu DIN EN 1990 und DIN EN 1991 zu beachten.

2.2.2 Brandschutz

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist normalentflammbar.

Dachlichtbänder mit Stegplatten in Ausführung und Anordnung nach Tabelle 1 dieses Bescheides mit einer Zwischenlage aus Textilglasvlies gelten als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7¹ (harte Bedachung).

Tabelle 1: Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme.

Eindeckung	Stegplatten gemäß Anhang A 4 der ETA	Textilglasvlies Typ gemäß Abschnitt 1.1.2.2 der ETA
PC 10+10	2x identische Stegplatten: A 4.1, A 4.3, A 4.4, A 4.5	Typ 1
PC 16 (außen) + PC 10	A 4.7 + A (4.1, 4.3, 4.4)	Typ 1
	A 4.9 + A (4.1, 4.3, 4.4)	
	A (4.10 oder 4.11) + A 4.5	
PC 20 (außen) + PC 10	A 4.12 + A (4.1, 4.3, 4.4)	Typ 2

2.2.3 Wärmeschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt der Anhang C der ETA-19/0859.

¹ DIN 4102-7:2018-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 7: Bedachungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-10.19-874

Seite 4 von 4 | 7. Dezember 2020

2.3 Ausführung

Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - D der ETA-19/0859 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Dachbausystems mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Angaben des Anhangs D der ETA-19/0859 sind einzuhalten.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt

